

Praktikantenvertrag

Sichtvermerk der Fachoberschule	Sichtvermerk des Betriebes
(Unterschrift und Stempel)	(Unterschrift und Stempel)
Zwischen dem Ausbildenden (Betrieb)	
Betrieb	
Anschrift	
Telefon	
und der/dem Praktikantin/en	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	
geboren am in	
gesetzlich vertreten durch	
Anschrift	
wird nachstehender Vertrag zur Ableistung der fach Fachhochschule/Fachoberschule	npraktischen Ausbildung für das Studium an einer
in der Fachrichtung Gestaltungs- und Me	edientechnik geschlossen.
§ 1 Dauer des Praktikums	
	dat an 2 Tagan in dar Wacha statt
Das Praktikum dauertMonate und fine Es läuft vom bis	uet an 5 ragen in der woche statt.
Die ersten Wochen gelten als Probezeit, in c	der beide Vertragspartner jederzeit und ohne
Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten kön	nen.

§ 2 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

- 1. den Praktikanten nach den von dem zuständigen Praktikantenamt festgelegten Richtlinien auszubilden, und
- 2. die Führung des Berichtsheftes zu überwachen.
- 3. den Praktikanten über die Unfallverhütungsvorschriften zu informieren.

§3 Pflichten des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

- 1. ihre/seine Kräfte und Fähigkeiten zur Erreichung des Ausbildungszieles voll einzusetzen und die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
- 2. das Berichtsheft sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums, mindestens jedoch einmal im Monat, der Betriebsleitung vorzulegen,
- 3. die Betriebsordnung, evtl. Werkstattordnungen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgfältig zu behandeln,
- 4. über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- 5. bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfalle bei mehr als 3-tägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Praktikanten verpflichtet sich, diesen zur Erfüllung der übernommenen Pflichten anzuhalten.

§ 4 Schadenshaftung

Die Praktikantin/der Praktikant haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichteten Schaden. Der gesetzliche Vertreter haftet neben dem Praktikanten als Selbstschuldner. Dies gilt auch, wenn die Praktikantin/der Praktikant bei Dritten ausgebildet wird.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

Ein Anspruch auf eine Vergütung der Praktikantentätigkeit besteht nicht; einer Vergütung auf freiwilliger Basis steht nichts entgegen.

§ 6 Sozialversicherung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Praktikantin/der Praktikant ist bei der Berufsgenossenschaft zu melden (dem Betrieb entstehen dadurch keine Kosten).

§ 7 Urlaub

Während des Praktikums gilt die Ferienregelung der Schule nicht. Es besteht ein Urlaubsanspruch von höchstens 10 Tagen, der in den Schulferien zu nehmen ist.

§ 8 Zeugnis

Nach Beendigung des Praktikums stellt der Betrieb dem Praktikanten ein Zeugnis aus.

§ 9 Streitigkeiten

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten ist die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes Berlin vereinbart.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen		
Gelesen, genehmigt und unterschri	eben	
	Berlin,	
	·	
(Betrieb)	(Praktikant/in)	(Erziehungsberechtigte/ gesetzliche Vertreter)